

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

29.11.1979

**Geschäftszahl**

3150/78

**Rechtssatz**

Unter der "Betriebsanlage" im Sinne des § 77 Abs 1 GewO 1973 ist die (projektierte) Betriebsanlage in allen ihren Einzelheiten - somit nicht eine "Betriebstype" - zu verstehen. - Sind die seitens der konkreten Betriebsanlage zu erwartenden Immissionen schon ihrer Art nach unzumutbar, dann ist die Feststellung des Ausmaßes solcher Immissionen entbehrlich.